

Vereinsatzung des Porky´s Smokers Club – Förderkreis für Genussraucher aller Art

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Porky´s Smokers Club – Förderkreis für Genussraucher aller Art.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist der freie gemeinschaftliche Genuss von Tabakwaren aller Art.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2007

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird durch Aushändigung der Mitgliedskarte erworben.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Mit dem Tod des Mitglieds
 - b) Durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand; sie ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig
 - c) Durch Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Ein Mitglied, das gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Kunstbeirat
3. Die Mitgliederversammlung

Vereinsatzung des Porky´s Smokers Club – Förderkreis für Genussraucher aller Art

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Gründer Rainer Hollstein als 1. Vorsitzenden des Vereins. Der Verein wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (2) Der Vorstand kann weitere Vorstandsmitglieder berufen und ihnen spezielle Aufgaben und Vertretungsvollmachten einräumen.

§ 7 Der Kunstbeirat

Der Kunstbeirat kann durch den Vorstand bestimmt oder durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung einzuberufen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und sind jeweils am 1. Januar eines Jahres im voraus fällig.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweck fällt das Vermögen des Vereins an den Gründer.

Festgestellt am: _____

Unterschriften: